

2782/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ing. Reichhold
und Kollegen vom 10. Juli 1997, Nr. 2790/J, betreffend die
3. Wiener Wasserleitung aus dem Bereich der Mitterndorfer Senke,
beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Die Frage des Bedarfs zur Trinkwasserversorgung der Stadt Wien aus
dem Grundwasserwerk Mitterndorfer Senke wurde in den bisher
durchgeführten Verfahren hinreichend belegt. Die endgültige Be-
stimmung des Maßes der Wasserbenutzung und die darauf abgestimmte
Bedarfsprüfung ist dem noch durchzuführenden wasserrechtlichen
Überprüfungsverfahren vorbehalten.

Zu Frage 2:

Der Pumpversuch 1981 wurde ohne wasserrechtliche Beschränkungen für eine Dauerentnahme der maximalen provisorischen Konsenswassermenge von 742 l/s bewilligt. Die Berechnungen von Prof. Dr. Werner Kresser gehen aber von einer Entnahmeeinschränkung durch Einhaltung des sogenannten 10 cm-Absenkbereiches aus, die beim Pumpversuch nicht zu beachten war, für das bewilligte Projekt aber relevant ist.

Zu Frage 3:

Wie oben dargelegt, gibt es keine falschen Berechnungen der Grundwasserabsenkung. Im übrigen ist es Sache der Konsenswerberin und nicht der Bewilligungsbehörde, an einem Projekt festzuhalten oder nicht.

Zu Frage 4:

Eine Entnahme aus den beiden Horizontalfilterbrunnen (HFB) Moosbrunn I und Moosbrunn II ist aufgrund der schon bisher erlassenen Bescheide daran gebunden, daß der sog. 10 cm-Absenkbereich nicht wesentlich überschritten wird. Bei diesen rechtlichen Rahmenbedingungen ist eine Berechnung der Absenkung des Grundwassers bei dauernder Entnahme der Konsenswassermenge nicht relevant.

Zu den Fragen 5 und 6:

Soweit nach fachlicher Begutachtung und Voraussicht entnahmeverbedingte Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft eintreten werden, werden diese durch Zuerkennung der nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 zustehenden Entschädigungsleistungen abgegolten. Diese Beeinträchtigungen werden aber kein Ausmaß erreichen, das die bisherige

landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Grundstücke nachhaltig beeinflussen würde.

Im übrigen wurde ein detailliertes landwirtschaftliches, hydrologisches und ökologisches Beweissicherungsprogramm vorgeschrieben¹ das bei entnahmebedingten und nachteiligen Auswirkungen auf die Flora entsprechende Begleit- und Kompensationsmaßnahmen ermöglicht. Ergänzend zu Frage 2 wird darauf hingewiesen, daß im Jahr des Pumpversuches eine Vielzahl von Faktoren für die schlechte landwirtschaftliche Ertragslage verantwortlich waren.

Zu Frage 7:

Nach den im vorliegenden Fall heranziehenden Bestimmungen über bevorzugte Wasserbauten war das Entschädigungsverfahren zunächst vom zuständigen Landeshauptmann durchzuführen. Beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft liegen diesbezüglich keine Unterlagen auf. Nach Abschaffung der Bestimmungen über den bevorzugten Wasserbau (mit 1. 7. 1990) wurde der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auch für Entschädigungsfragen zuständig. Da der Pumpversuch aus rechtlichen Gründen nicht nachträglich bewilligt werden konnte, fehlte es der Behörde auch an der Zuständigkeit zur Behandlung der Entschädigungsanfrage. Diese waren daher aus formellen Gründen zurückzuweisen.

Dem Vernehmen nach hat die Stadt Wien aber freiwillig bestimmte Entschädigungsleistungen vorgenommen.

Zu Frage 8:

Die Entschädigungsleistungen für eine allfällige Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit werden nach den vorliegenden Schätzgutachten grundsätzlich einmalig kapitalisiert zuerkannt. Die Behörde

trug damit den schlüssigen Ausführungen der landwirtschaftlichen Sondersachverständigen Rechnung, nach denen eine solche Einmalzahlung sowohl für die betroffenen Landwirte als auch aus verfahrensökonomischen Überlegungen periodischen Entschädigungszahlungen vorzuziehen ist. Im übrigen hat sich die Behörde die Nachprüfung der zuerkannten Entschädigung vorbehalten.

Zu den Fragen 9 und 10:

Wie bereits oben dargelegt, gibt es keine falschen Berechnungen der Grundwasserabsenkung. Allenfalls bestehende Verträge sind nach zivilrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen.

Zu den Fragen 11 bis 14:

Beim HFB M II liegen keine Trinkwassergrenzwertüberschreitungen vor. Beim HFB M I wurde der Trinkwassergrenzwert für Trichlorethen bei den letzten Messungen geringfügig überschritten. Diese Überschreitungen treten auch bei 4 von 6 Proben der oberflächlichen Sonden und bei 3 von 4 Tiefbohrungen des dem HFBM I vorgelagerten Grundwasserfeldes auf, wobei die Ergebnisse auf eine auch in den Tiefenprofilen relativ homogene, aber räumlich sehr eng begrenzte Fahne schließen lassen und langfristig Absenkungen der Schadstoffwerte eintreten werden.

Im übrigen bietet das bescheidmäßige vorgeschriebene hygienische Beweissicherungsprogramm die Gewähr dafür, daß bei Grenzwertüberschreitungen die unverzügliche Außerbetriebnahme des HFB M I sichergestellt ist. Überdies sind in einem derartigen Fall in weiterer Folge Aufbereitungsmaßnahmen vorgesehen.